

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Kinder- und Jugendheime und der Inobhutnahmestelle der Stadt Solingen vom 29. Oktober 2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Solingen am 26.09.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kinder- und Jugendheime und der Inobhutnahmestelle wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt beträgt je Heimbewohner/Heimbewohnerin täglich für die Aufnahme- und Diagnosegruppe I 254,94€ und für die Aufnahme- und Diagnosegruppe II 306,48€.
- (3) Die Entgelte werden nach Kalendertagen abgerechnet. Der Aufnahme- und Entlassungstag gelten je als voller Tag. Bei einer gesamten Verweildauer von weniger als 24 Stunden wird ein Tag berechnet.
- (4) Ist ein Heimbewohner/eine Heimbewohnerin bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit jeweils das volle Entgelt erhoben. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird vom ersten Tag der Abwesenheit an ein Entgelt von 85 v. H. des maßgeblichen Entgeltes berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf diese Regelung höchstens für 28 Tage, sofern nicht im Einzelfall der Kostenträger einer Ausnahme (z. B. Kurmaßnahmen, Krankenhausaufenthalt) zugestimmt hat. Für junge Menschen, die eine Schule besuchen, besteht darüber hinaus ein Anspruch für die Dauer der Schulferien.

§ 2

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind verpflichtet:
 - (1.1) Der Heimbewohner/die Heimbewohnerin, bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Benutzern/Benutzerinnen deren gesetzliche Vertreter
 - (1.2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit dem/der Minderjährigen und seinen/ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 92 Sozialgesetzbuch VIII)
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Das Entgelt nach § 1 dieser Ordnung wird grundsätzlich zum 15. des laufenden Monats fällig. Monatliche Rechnungsbeträge werden damit zum Teil im Nachhinein, für den anderen Teil der Leistung im Vorhinein fällig. Für den Einzugsmonat wird das Entgelt am 15. des Folgemonats fällig.
- (2) Die Entgelte werden durch Rechnung erhoben.
- (3) Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins um mehr als 3 Wochen können ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kontokorrentkredite beansprucht werden.
- (4) Zwischen der Stadt Solingen als Träger der Einrichtung und dem Kostenträger können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 4

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Die Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Kinder- und Jugendheime und der Jugendschutzstelle der Stadt Solingen vom 02.04.2001 in der zurzeit gültigen Fassung tritt zum 01.10.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung der Kinder- und Jugendheime und der Inobhutnahmestelle der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 29.10.2019

Kurzbach
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 44, vom 31. Oktober 2019)